

## Hygienekonzept für das Sportabzeichen

Fassung vom: 21.06.2021

1. Alle Teilnehmer bestätigen die Kenntnis der vorliegenden Regeln und Hinweise. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass sie bei den unter 2. Genannten Krankheitssymptomen sofort die notwendigen Maßnahmen einleiten und nicht am Sportabzeichen teilnehmen, bzw. auch nicht auf dem Sportgelände erscheinen.
2. Alle Teilnehmer dürfen bei jeglichen Krankheitssymptomen nicht am Sportabzeichen teilnehmen, müssen zu Hause bzw. in Isolation bleiben, ihren Hausarzt anrufen und dessen Anweisungen folgen. Der Corona-Beauftragte (siehe 3.) ist im Krankheitsfall umgehend zu informieren. Typische Krankheitssymptome sind Fieber, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörungen, leichter Durchfall, Müdigkeit oder Kurzatmigkeit.
3. Als „Corona“ – Beauftragte beim Sportabzeichen fungiert derzeit: Angelika Pfeleiderer.
4. Den im Eingangsbereich des Sportplatzes angebrachten Hinweisen bezüglich der Verhaltensweisen unter den derzeitigen Bedingungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
5. Jeder Teilnehmer hat sich beim Betreten der Anlage beim Sportabzeichen Treffleiter Angelika Pfeleiderer anzumelden. Diese dokumentiert in die Anwesenheitsliste die Teilnehmer mit vollständigem Namen/ Adresse / Tel. Nr. und Uhrzeit des Betretens der Anlage.
6. Die Teilnehmer betreten die Anlage zum offiziellen Beginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Ablegen des Sportabzeichens /Trainings.
7. Beim Betreten und Verlassen der Anlage sind die Hände gründlich zu desinfizieren.
8. Es gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen (gemäß §2 CoronaVO). Dies gilt auch für den dazugehörigen Parkplatz und den direkten Weg zur Anlage. Ausgenommen hiervon sind Personen aus einem Haushalt untereinander.
9. Medizinische Maske ggf. beim Betreten des Geländes, falls der Mindestabstand nicht dauerhaft gewährleistet ist (z.B. in engen Durchgängen). Während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.

## Hygienekonzept für das Sportabzeichen

### 10. Trainingsbetrieb

**Öffnungsschritt 1 (§21 Absatz 1):** Außensportanlagen bis 20 Personen; mehrere Gruppen sind auf weitläufigen Außenanlagen zulässig.

**Öffnungsschritt 2 (§21 Absatz 2):** Sportanlagen

- kontaktarmer Wettkampf mit unbegrenzter Anzahl von Sportlern; Zuschauer begrenzt auf 250 außen und 100 innen
- kontaktarmer Sport außerhalb vom Wettkampf (z. B. Training) sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch Fitness- und Yogastudios: 20 qm pro Person

**Öffnungsschritt 3 (§21 Absatz 3):** Auf Sportanlagen

- Wettkampf (mit Kontakt) mit unbegrenzter Anzahl von Sportlern; Zuschauern begrenzt auf 500 außen und 250 innen
- Sport (mit Kontakt) außerhalb vom Wettkampf (z. B. Training) sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten wie auch Fitness- und Yogastudios: 10 qm pro Person
- Inzidenz fünf aufeinander folgende Tage unter 35: bei Wettkämpfen bis zu 750 Zuschauer im Freien. Ansonsten wie Öffnungsschritt 3

Nach § 21 Abs. 8 CoronaVO besteht die Pflicht eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 CoronaVO. Diese Nachweispflicht entfällt nach § 21 Abs. 5a CoronaVO bei einer **Inzidenz unter 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen**, sofern der Sport ausschließlich im Freien ausgeübt wird. Die Nutzung von Toiletten ist für Sport im Freien erlaubt und löst keine Nachweispflicht aus.

### 11. Reinigung und Desinfektion

- a. Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte (Klein-)Geräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden.
- b. Handdesinfektion: Mittel zur Handdesinfektion wird vom Verein bereitgestellt.

12. Auf dem Sportgelände ist der Verzehr von Speisen bis auf weiteres verboten. Bei mitgebrachten Getränken ist dafür zu sorgen, dass es zu keiner Verwechslung kommt. Die Getränkebehälter sind mit den jeweiligen Namen zu beschriften oder eindeutig zu kennzeichnen. Die Sportsachen, Getränke etc. müssen unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,50 m abgestellt werden.